



Schulordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn

Der Gemeinderat hat am 25.06.2026 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn beschlossen:

1. Aufgabe

Die Städtische Musikschule ist eine musikpädagogische Einrichtung der Stadt Heilbronn für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder und Jugendliche werden bevorzugt in den Musikschulunterricht aufgenommen. Ihre Aufgabe der Städtischen Musikschule ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhaber*innenmusizieren, die Begabtenauslese und -förderung sowie die studienvorbereitende Fachausbildung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken. Hierzu macht die Schule Ergänzungsangebote im Orchester- und Ensemblespiel sowie in Musiktheorie und Gehörbildung.

2. Aufbau

2.1 Grundbereich

- Musikalische Früherziehung
- Rhythmisch-musische Erziehung
- Musikalische Grundausbildung

2.2 Instrumentalunterricht

- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Holz- und Blechblasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Percussion

2.3 Gesang

- Kinderstimmgebung
- Gesang klassisch / Musical / Pop
- Sprecherziehung

2.4 Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen (z. B. Instrumentenkarussell, Klassenmusizieren)

2.5 Projektunterricht

2.6 Ensembles, Orchester, Kammermusik, Musiktheorie und Gehörbildung (Ergänzungsfach Großgruppe)

Die Ergänzungsfächer, d. h. das Angebot an Sing-, Instrumental- und Theoriegruppen, dienen der Einführung in musikalische Partnerschaft und sind Kern der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule und damit Bestandteil des Unterrichts.

3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr hat in Anlehnung an das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen zwei Halbjahre. Das 1. Halbjahr beginnt am 1. September und endet am 28. (29.) Februar, das 2. Halbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August. Die Kurse der Musikalischen



Früherziehung, der rhythmisch-musischen Erziehung sowie des Klassenmusizierens dauern ein Schuljahr.

- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen **im Stadtgebiet Heilbronn** gilt auch für die Musikschule.

4. An- und Abmeldung

- 4.1 Die Anmeldung zur Schule bedarf der Schriftform oder der Anmeldung über das online-Anmeldeformular und wird durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.
- 4.2 Ein Anspruch auf Übernahme in den instrumentalen Unterricht besteht nach dem Besuch des Grundbereichs nicht.
- 4.3 Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres möglich. Sie muss in Schriftform, **über das online Abmeldeformular** oder per E-Mail sechs Wochen vor dem Halbjahresende (15.01.) bzw. ~~sechs~~ **acht** Wochen (30.06.) vor dem Schuljahresende bei der Schule vorliegen.

5. Unterricht

- 5.1 Die zentrale Unterrichtseinheit ist die Jahreswochenstunde mit einer Dauer von 45 Minuten. Auf diese beziehen sich alle Unterrichtsformen, die in der Schulgeldordnung festgelegt sind.
- 5.2 Der Unterricht wird in Präsenzform erteilt. In besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Pandemie) wird der Unterricht online erteilt.
- 5.3 Die Zuweisung der Schülerinnen / Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Leiterin / den Leiter der Musikschule.
- 5.4 Die Schülerinnen / Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an Ergänzungsfächern und schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Versäumt eine Schülerin / Schüler den Unterricht, so hat sie / er keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunde.
Schülerinnen / Schüler, die zweimal hintereinander unentschuldigt gefehlt haben, erhalten von der Lehrkraft eine schriftliche Mahnung. Diese Mahnung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt. Fehlt eine Schülerin / Schüler ein drittes Mal unentschuldigt, muss die Schulleitung unverzüglich verständigt werden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 5.5 Die Schülerinnen / Schüler **/ Eltern / Zahlungspflichtige** haben die Weisungen der Leiterin / des Leiters der Schule, der Lehrkräfte und sonstigen Beauftragten der Stadt zu befolgen.
- 5.6 Verlassen Schülerinnen / Schüler die Begabtenförderung **oder Studienvorbereitende Ausbildung**, so wird ihnen innerhalb der bestehenden Möglichkeiten auf Antrag zwei Mal 45 Minuten pro Woche Unterricht gewährt, der von den gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern zu finanzieren ist.

6. Schulgeld

Für den Besuch der Schule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses ist als Jahresentgelt in der Schulgeldordnung festgelegt. Zur erleichterten Zahlung räumt die Stadt Heilbronn den Zahlungspflichtigen monatliche Ratenzahlung per Einzug oder Dauerauftrag ein. Die



aktuellen Schulgeldsätze regelt die Schulgeldordnung. Die jeweils aktuelle Regelung zur Erhebung des Schulgeldes gilt für alle Unterrichtsformen.

7. Leistungen

- 7.1 Für die Unterrichtsziele und Inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.
- 7.2 Leistungen der Schülerinnen / Schüler werden beim Ensemblespiel, beim Einzelunterricht, bei internen Vorspielabenden und den öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule nachgewiesen. Jede Schülerin / Schüler soll pro Schuljahr mindestens einmal intern oder öffentlich auftreten. Dies wird von der Lehrkraft dokumentiert.
- 7.3 Sind normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnder Mitarbeit oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schulleitung das Unterrichtsverhältnis zum Halbjahresende beenden.
- 7.4 Instrumental- und Gesangsschülerinnen / Schüler sind zur Mitwirkung in den Orchestern und Ensembles der Musikschule verpflichtet. Klavierschülerinnen wirken in Kammermusikgruppen oder bei mindestens zwei öffentlichen Auftritten der Musikschule pro Schuljahr mit.

8. Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich sollen Schülerinnen / Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können den Schülerinnen / Schüler für einen begrenzten Zeitraum Instrumente der Musikschule überlassen werden. Für die Überlassung ist eine Instrumentenmiete zu entrichten, die in der Schulgeldordnung festgesetzt ist.

- 8.2 ~~Leihinstrumente~~ **Mietinstrumente** sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die über die allgemeine Abnutzung hinausgehen, haften die Mieterinnen / Mieter. Das Instrument ist gereinigt ~~und mit einem Nachweis über die Durchsicht durch eine Fachkraft (Instrumentenbauer*in)~~ der Musikschule zurückzugeben. Die maximale Ausleihdauer beträgt drei Schuljahre; **über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.**

9. Ergänzungsfächer

- 9.1 Vokale und instrumentale Musiziergruppen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen / Schüler grundsätzlich verpflichtend. **Zeitlich begrenzte** Ausnahmen sind auf Antrag an die Schulleiterin / den Schulleiter möglich.
- 9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes die Leiterin / der Leiter der Schule vor. Eine Empfehlung wird von den Fachlehrerinnen / Fachlehrern spätestens nach einem Unterrichtsjahr ausgesprochen. Die Teilnahme an einem Ensemble / Orchester im zweiten Instrumentalfach ist freiwillig.
Bei der Unterrichtsform Klassenmusizieren und in der Musikalischen Grundausbildung entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Orchester / Ensemble.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen Schulen.



11. Aufsicht

Eine Aufsicht durch die Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt zum **1. September 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom **1. September 2023** außer Kraft.